

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24

MITTWOCH, DEN 7. JUNI

1995

Bekanntmachung

(1) Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz — 1. RGG) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

(2) Auf die Übergangsvorschriften in Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Mai 1995.

Gesetz

über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg
(Erstes Ruhegeldgesetz — 1. RGG) in der Fassung vom 30. Mai 1995

1. Zweck und Rechtsnatur der Versorgung

§ 1

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz ist ein Zuschuß zu den in den §§ 26 bis 27 genannten Renten, ähnlichen Leistungen, Lohnersatzleistungen und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Mitteln. Die Anwendung des Gesetzes ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn in Einzelfällen keine Rente bezogen wird.

(2) Die Versorgung wird als Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung gewährt.

(3) Auf die Versorgung nach diesem Gesetz wird keine Anwartschaft gewährleistet.

(4) Das Gesetz gilt nicht für Arbeitnehmer,

1. die bei Eintritt des Versorgungsfalles von der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert sind und die Wartezeit bei der VBL erfüllt haben,
2. mit denen eine besondere Versorgungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, oder
3. deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 1995 begründet worden ist.

2. Ruhegeld

§ 2

Versorgungsfall

(1) Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Ruhegeld, wenn sie nach Erfüllung der Wartezeit (§ 4)

1. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente

ausscheiden. Bei Arbeitnehmern, die von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend; an die Stelle der dort vorgesehenen Wartezeiten tritt die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach diesem Gesetz (§ 9); die Wartezeit (§ 4) bleibt unberührt. Bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften über besondere Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres geendet hat, tritt an die Stelle des fünfundsiebzehnten das in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Lebensjahr. Ruhegeld erhalten auch Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis infolge der Bewilligung einer befristeten Rente auf Zeit (§ 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nach § 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder § 62 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) ruht.

(2) Tritt bei einem der in § 4 Absatz 4 genannten Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis durch Eintritt des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses oder durch Ablauf der dort bestimmten Frist geendet hat, der Versorgungsfall (Absatz 1 Sätze 1 und 2) ein, so erhält er unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 ein Ruhegeld, wenn er die Wartezeit (§ 4) erfüllt hat und bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden würde, wenn der Versorgungsfall nicht eingetreten wäre. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung der letzten Beschäftigungsdienststelle nachzuweisen.

§ 3

aufgehoben

§ 4

Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt zehn Jahre.

(2) Für die Berechnung der Wartezeit zählt die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte, nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeit der Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg. Als Wartezeit zählt ferner die nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr in einem Ausbildungsverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg abgeleitete Zeit, wenn sich unmittelbar hieran eine Beschäftigung anschloß. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Zeit einer früheren Beschäftigung Ruhegeld gewährt wurde, das nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 geendet hat.

(3) Bei Arbeitnehmern, die wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) oder mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder später ausscheiden, ohne die Wartezeit erfüllt zu haben, zählt abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Zeit einer früheren Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg als Wartezeit mit, wenn sie aus diesem Beschäftigungsverhältnis wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) ausgeschieden sind und ihnen kein Ruhegeld gewährt wurde.

(4) Bei Arbeitnehmern, die regelmäßig für Aufgaben von begrenzter Dauer beschäftigt worden sind, werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 die einzelnen im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten Beschäftigungszeiten zusammengerechnet, sofern die Beschäftigung jeweils nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen worden ist und aus Gründen beendet wurde, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat.

(5) Ist ein Arbeitnehmer, der am 8. Mai 1945 im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg gestanden hat, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als tarifrechtlichen Gründen zeitweise nicht beschäftigt worden, so gilt die Beschäftigung dadurch nicht als unterbrochen. Die Zeit der Nichtbeschäftigung zählt als Wartezeit mit, soweit sie vor dem 1. April 1951 liegt.

(6) Bei Arbeitnehmern, die beim Übergang von Dienststellen des Bundes (des Reiches), eines Landes oder einer sonstigen

Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die Freie und Hansestadt Hamburg in deren Dienst übernommen worden sind, zählt die Zeit der ununterbrochenen Beschäftigung bei diesen Dienststellen als Wartezeit mit. Satz 1 gilt entsprechend bei Arbeitnehmern, die beim Übergang einer Gesellschaft in den hamburgischen Dienst übernommen worden sind. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Zeiten, für die keine Bezüge zustehen, bleiben bei der Berechnung der Wartezeit außer Betracht. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer

1. vorwiegend zu seiner Vorbildung oder Weiterbildung tätig ist,
2. nach § 5 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt oder
3. nebenberuflich tätig ist; als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden wöchentlich, wenn daneben eine nicht selbständige Beschäftigung mit einer höheren durchschnittlichen Arbeitszeit und einem höheren Bruttoentgelt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit mit entsprechendem Umfang ausgeübt wird; sofern für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine von der allgemeinen tarifvertraglichen Regelung abweichende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt, ist von einem entsprechend verminderten Anteil dieser Arbeitszeit auszugehen.

Durch die Nichtberücksichtigung von Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Wartezeit als nicht unterbrochen.

(8) Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zählen als Wartezeit mit, wenn

1. Wehr- oder Zivildienst auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet worden ist,
2. der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen oder betrieblichen Interessen gedient hat und das Vorliegen dieser Voraussetzungen spätestens bis zu seiner Beendigung anerkannt worden ist oder
3. es sich um Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung oder um Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gehandelt hat.

(9) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden ist. Ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

§ 5

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Arbeitnehmer sind berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie nach den für die gesetzliche Rentenversicherung oder, in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach den für die dort genannten Einrichtungen geltenden Vorschriften berufs- oder erwerbsunfähig sind.

(2) Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung nachzuweisen. Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens rentenversicherungsfrei sind und keine Ansprüche auf Zahlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend machen können, entscheidet

die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gutachtens eines von ihr bestimmten Arztes über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(3) Hat der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente abgelehnt, so kann in Ausnahmefällen Ruhegeld gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer nach dem Gutachten eines von der zuständigen Behörde bestimmten Arztes seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, ihm eine andere gesundheitlich und nach seinem beruflichen Werdegang zumutbare Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann und das Beschäftigungsverhältnis deshalb durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch einen vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösungsvertrag vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

§ 6

Bemessung des Ruhegeldes

(1) Als Ruhegeld wird der Betrag gewährt, um den die nach den §§ 26 bis 27 mitzählenden Bezüge hinter dem nach den §§ 7 bis 10 errechneten Gesamtbetrag zurückbleiben.

(2) Mindestens wird ein Betrag von zwanzig Deutsche Mark monatlich gewährt; er steigt nach einer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) von zehn Jahren mit jedem weiteren vollen Beschäftigungsjahr

bis zum vollendeten

zwanzigsten Beschäftigungsjahr um eine Deutsche Mark, von da an um zwei Deutsche Mark

bis zum Höchstbetrag von sechzig Deutsche Mark monatlich (Mindestruhegeld). Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmern ermäßigt sich das Mindestruhegeld im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 8 Absatz 8) zu der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers.

§ 7

Bemessung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag wird auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Bezüge (§ 8) und der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) berechnet.

§ 8

Ruhegeldfähige Bezüge

(1) Ruhegeldfähige Bezüge der Angestellten sind

1. die Grundvergütung der Vergütungsgruppe, die zuletzt der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegen hat,
2. der Ortszuschlag nach den für die Angestellten jeweils geltenden Bestimmungen, jedoch nur bis zur Stufe 2,
3. Ausgleichszahlungen zur Sicherung des Vergütungsstandes bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9).

(2) Ruhegeldfähige Bezüge der Arbeiter sind

1. der Monatstabellelohn der Lohngruppe, die zuletzt der Lohnberechnung zugrunde gelegen hat,
2. persönliche Zulagen zur Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung.

(3) Zu den ruhegeldfähigen Bezügen der Arbeitnehmer rechnen ferner

1. Zulagen, die in Vergütungsordnungen oder Tarifverträgen in festen Beträgen ausgewiesen und unabhängig von der Anzahl geleisteter Stunden oder Arbeiten sind, sofern der Arbeitnehmer sie während der letzten drei Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat,

2. ein Sechzigstel der Summe der in den fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden bezogenen sonstigen Zulagen und Zuschläge, die dem Arbeitnehmer als Entgelt für geleistete Arbeit gewährt wurden, der Leistungsprämien sowie der Vergütungen und Löhne für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Der sich danach ergebende Betrag bleibt — mit Ausnahme der Leistungsprämien — unberücksichtigt, wenn er 2,5 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 unterschreitet oder soweit er diese um mehr als 35 vom Hundert überschreitet. Er erhöht sich um 4 vom Hundert,
3. Zulagen, die in Vergütungsordnungen oder Tarifverträgen in Vomhundertsätzen einer Grundvergütung oder eines Monatstabellenlohnes als Funktionszulagen oder Bewährungszulagen festgelegt sind, auch wenn der Arbeitnehmer sie noch nicht insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat.

Hat ein Arbeitnehmer infolge einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht während der ganzen fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden Vergütung oder Lohn bezogen, wird der zusätzliche Betrag statt nach Satz 1 Nummer 2 wie folgt errechnet: Die Summe der in den fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden gezahlten Zulagen und Zuschläge sowie der Vergütungen und Löhne im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 wird geteilt durch die Anzahl der vollen Kalendermonate, für die während dieser Jahre Vergütung oder Lohn gezahlt wurde.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Zulagen und Zuschläge, deren Ruhegeldfähigkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(5) Ist der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9) berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden, so gelten die Bezüge als ruhegeldfähig, die er in seiner Vergütungs- oder Lohngruppe bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres erreicht hätte. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 3 tritt an die Stelle des fünfundsiebzehnten das jeweils bestimmte Lebensjahr.

(6) Ist ein Arbeitnehmer während seines letzten Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden und hat er die frühere Vergütungs- oder Lohngruppe nicht wieder erreicht, so erhöhen sich die ruhegeldfähigen Bezüge um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Die Differenz zwischen den ruhegeldfähigen Bezügen und den Bezügen, die im Falle des Verbleibens in der höheren Vergütungs- oder Lohngruppe bei Eintritt des Versorgungsfalles ruhegeldfähig gewesen wären, wird mit der Zahl der bis zur Herabstufung erreichten vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre vervielfacht und das Produkt durch die Gesamtzahl der vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre geteilt.

(7) Absatz 6 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nur vorübergehend in der Vergütungs- oder Lohngruppe mit höheren Bezügen gewesen ist oder eine Zulage nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 erhalten hat.

(8) War ein Arbeitnehmer nicht durchgehend vollbeschäftigt, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt seiner vertraglichen Arbeitszeit während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers ergibt. Soweit Zeiten einer Vollbeschäftigung zu berücksichtigen sind, bleiben Überstunden außer Betracht.

(9) Hat ein Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles die Bezüge seiner Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mindestens zwei Jahre erhalten, weil ihm die der Bewertung zu-

grunde liegende Tätigkeit erst in diesem Zeitraum übertragen worden ist, so sind ruhegeldfähig nur die Bezüge aus der vorherigen Vergütungs- oder Lohngruppe. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Arbeitnehmer vor Ablauf der Frist infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9) berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden ist,
2. der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden ist.

(10) Werden nach dem Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung (§ 12 Absatz 1) die Vergütungen und Löhne der hamburgischen Arbeitnehmer, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eines Hamburger Monatslohnstarifvertrages berechnet sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, werden die ruhegeldfähigen Bezüge zu demselben Zeitpunkt um einen entsprechenden Vomhundertsatz erhöht oder vermindert. Ausgenommen von der Anwendung des Satzes 1 bleiben die Zulagen nach Absatz 3 Nummer 1. Das Ruhegeld ist, ausgehend von den nach den Sätzen 1 und 2 angepassten Bezügen, unter Beibehaltung der bisherigen ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit und der bisher zu berücksichtigenden Bezüge, im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften neu zu berechnen. § 10 Absätze 4 bis 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die im Anpassungszeitpunkt geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen und
2. die bisher maßgebende Steuerklasse

zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 Nummer 1 eingetreten ist.

§ 9

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit

(1) Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit ist

1. die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte, nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres und vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeit der Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Zeit, die nach § 4 Absätze 2 bis 8 als Wartezeit zählt,
2. in den Fällen des § 4 Absatz 5 auch die nicht als Wartezeit zählende Zeit der Nichtbeschäftigung vor dem 1. April 1951,
3. die durch Nummer 1 nicht erfaßte, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr liegende Zeit einer früheren Beschäftigung einschließlich einer unmittelbar davorliegenden Ausbildung des Arbeitnehmers als Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn die Beschäftigung aus Gründen beendet worden ist, die er nicht zu vertreten hat; ein Ausscheiden wegen der Geburt und/oder Erziehung eines Kindes ist für die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit auch dann unschädlich, wenn bis zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg aus sozialen Gründen eine anderweitige Beschäftigung ausgeübt wurde,
4. die Zeit der Kindererziehung, die nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden ist und die nicht mit Zeiten nach den Nummern 1 bis 3 zusammentrifft.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit einer Beschäftigung nach § 4 Absatz 7 und
2. Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3, für die eine Abfindung oder eine Versorgung gewährt worden ist.

§ 10

Höhe des Gesamtbetrages

(1) Der Vomhundertsatz für die Berechnung des Gesamtbetrages beträgt für jedes Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) 1,875 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 75 vom Hundert. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) Der Gesamtbetrag ist auf den sich aus Absatz 5 ergebenden Vomhundertsatz des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 6 begrenzt.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) 2,294 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 91,75 vom Hundert. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu ermitteln, daß von den ruhegeldfähigen Bezügen (§ 8)

1. bei einem am Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung (§ 12 Absatz 1) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsempfänger sowie bei einem Versorgungsempfänger, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
2. bei allen übrigen Versorgungsempfängern der Betrag, der am Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I zu zahlen wäre, sowie
3. die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Nummern 1 und 2 ist ein Dreizehntel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölffache der ruhegeldfähigen Bezüge (§ 8) zuzüglich der Zuwendung ergibt; eine Ergänzungsabgabe (zum Beispiel Solidaritätszuschlag) ist zu berücksichtigen. Arbeitnehmeranteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist ein Dreizehntel der Jahresbeträge, die für das Zwölffache der ruhegeldfähigen Bezüge (§ 8) zuzüglich der Zuwendung zu zahlen wären, wenn der Versorgungsempfänger in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit den ruhegeldfähigen Bezügen (§ 8) beitragspflichtig wäre. Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der allgemeine Beitragssatz der

Betriebskrankenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg zugrunde zu legen.

(7) Tritt der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ein, beträgt der Gesamtbetrag 70 vom Hundert des nach den Absätzen 1 bis 6 errechneten Betrages. Die Kürzung entfällt vom Zeitpunkt der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Altersrente nach §§ 36, 37 oder 39 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als Vollrente, spätestens am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Ruhegeldempfänger das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Die Kürzung findet keine Anwendung bei der Berechnung einer Hinterbliebenenversorgung.

(8) Der Gesamtbetrag nach den Absätzen 1 und 4 vermindert sich jeweils um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, um den der Arbeitnehmer vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente ausscheidet. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1422, 1550), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2950), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird einem Ruhegeldempfänger, der das zweiundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder die von einer in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung gewährte Rente entzogen, weil er nicht mehr berufs- oder erwerbsunfähig ist, und leistet er einer Anforderung der zuständigen Behörde zur Wiederaufnahme einer seiner Kräfte und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit keine Folge, so ist die Zahlung des Ruhegeldes einzustellen. Das gleiche gilt für einen Ruhegeldempfänger, der keine Rente im Sinne des Satzes 1 bezieht, wenn er nach dem Gutachten eines von der zuständigen Behörde bestimmten Arztes nicht mehr berufs- oder erwerbsunfähig ist. Bei Ruhegeldempfängern, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind, tritt an die Stelle des zweiundsiebzehnten das sechzigste Lebensjahr.

(2) Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, sich zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 auf Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg ärztlich untersuchen oder zur Beobachtung in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Beginn und Ende der Zahlung des Ruhegeldes

(1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens einer Altersgrenze (§ 2 Absatz 1) ausscheiden, mit dem Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem im ärztlichen Gutachten angegebenen Tag der abschließenden Untersuchung. In den Fällen des § 5 Absatz 3 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitpunkt. Sind über den in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus Bezüge (Arbeitsentgelt, Krankenlohn, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung)

oder im Anschluß daran Krankengeld oder Übergangsgeld gezahlt worden, beginnt die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Tag nach Ablauf dieser Zahlung.

(2) Die Zahlung des Ruhegeldes endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt,
2. mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorausgeht, an dem der Ruhegeldempfänger eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg wieder aufnimmt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Einstellung der Zahlung nach § 11 angeordnet worden ist.

3. Hinterbliebenenversorgung

§ 13

Sterbegeld

Hinterläßt der Ruhegeldempfänger eine Witwe oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung zu gewähren ist, so wird unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 das Ruhegeld des Verstorbenen einschließlich eines Ausgleichsbetrages nach Artikel 2 §§ 2 und 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) in der Höhe, die es im Sterbemonat hatte, für die auf diesen Monat folgenden drei Monate der Witwe oder, wenn keine witwengeldberechtigte Witwe vorhanden ist, den waisengeldberechtigten Kindern als Sterbegeld gewährt.

§ 14

Witwengeld

Die Witwe eines Ruhegeldempfängers oder eines Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhält unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Witwengeld.

§ 15

Bemessung des Witwengeldes

Als Witwengeld wird der Betrag gewährt, um den die nach den §§ 26 bis 27 mitzählenden Bezüge hinter dem nach § 16 errechneten Gesamtbetrag zurückbleiben. Mindestens wird ein Betrag in Höhe von 60 vom Hundert des Mindestruhegeldes nach § 6 Absatz 2 gewährt (Mindestwitwengeld).

§ 16

Höhe des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 60 vom Hundert des Gesamtbetrages nach § 10, der der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden wäre.

§ 17

Beginn und Ende der Zahlung des Witwengeldes

(1) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt für die Witwe

1. eines Ruhegeldempfängers mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld (§ 13) gezahlt worden ist,
2. eines Arbeitnehmers mit Ablauf des Sterbemonats; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wiederverheiratet.

(2) Einer Witwe, die sich wiederverheiratet, wird als Abfindung das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes (§ 15) des Monats der Wiederverheiratung gewährt.

(3) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt das Witwengeld nach Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird. Ein von der Witwe infolge Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erworbener neuer Versorgungs- oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. § 15 Satz 2 und § 26 Absatz 2 finden keine Anwendung. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes gewährt worden ist.

§ 18

Witwergeld

Die §§ 13 bis 17 und 24 gelten entsprechend für den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieser Vorschriften tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 19

Versorgung von früheren Ehefrauen

(1) § 14, § 15 Satz 1, §§ 16, 17 und 24 gelten entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Ruhegeldempfänger oder Arbeitnehmer vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

(2) Als Gesamtbetrag nach § 16 darf höchstens ein Betrag in Höhe des Unterhaltsanspruchs oder des geleisteten Unterhalts zugrunde gelegt werden. § 26 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den früheren Ehemann einer verstorbenen Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin.

§ 20

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder eines verstorbenen Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Waisengeld, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres wird Waisengeld gewährt, solange die in § 2 Absätze 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach dem Beamtenversorgungsrecht übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 25 Absatz 1 angerechnet.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die nichtehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt worden ist,

3. die nichtehelichen Kinder einer verstorbenen Arbeitnehmerin oder Ruhgeldempfängerin.

§ 21

Bemessung des Waisengeldes

Als Waisengeld wird für jedes Kind der Betrag gewährt, um den die nach den §§ 26 bis 27 mitzählenden Bezüge hinter dem nach § 22 errechneten Gesamtbetrag zurückbleiben. Mindestens wird für die Halbwaise ein Betrag in Höhe von 12 vom Hundert, für die Vollwaise ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Mindestruhegeldes nach § 6 Absatz 2 gezahlt (Mindestwaisengeld).

§ 22

Höhe des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag beläuft sich für jede Halbwaise auf 12 vom Hundert, für jede Vollwaise auf 20 vom Hundert des Gesamtbetrages nach § 10, der der Berechnung des Ruhegeldes des Verstorbenen zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn er zur Zeit seines Todes wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden wäre. Wenn ein Elternteil des Kindes lebt, aber nicht zum Bezüge von Witwen- oder Witwergehalt berechtigt ist, wird der für Vollwaisen geltende Vornhundertersatz zugrunde gelegt.

§ 23

Beginn und Ende der Zahlung des Waisengeldes

Die Zahlung des Waisengeldes beginnt für die Waise eines Ruhegeldempfängers nach Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld (§ 13) gezahlt worden ist, für die Waise eines Arbeitnehmers mit Ablauf des Sterbemonats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 24

Höchstgrenze der Gesamtbeträge nach den §§ 16 und 22

Übersteigen bei gleichzeitiger Gewährung von Witwen- und Waisengeld die Gesamtbeträge nach den §§ 16 und 22 zusammen oder, wenn nur Waisengeld gezahlt wird, die Gesamtbeträge nach § 22 zusammen den Gesamtbetrag, der nach § 10 der Berechnung des Ruhegeldes des Verstorbenen zugrunde gelegen hat oder zugrunde zu legen gewesen wäre, so sind diese in Höhe des Mehrbetrages im gleichen Verhältnis zu kürzen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25

Unterschieds- und Ausgleichsbetrag, Sozialzuschlag

(1) Die Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 2 und der nach dem Tarifrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages sowie die Sozialzuschläge nach den für die Arbeiter jeweils geltenden Bestimmungen treten zu den Gesamtbeträgen nach den §§ 10 oder 22. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, werden die Unterschiedsbeträge und Sozialzuschläge auf die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Zahlung des Unterschiedsbetrags oder des Sozialzuschlags zum Gesamtbetrag nach § 22 entfällt, wenn eine andere Person auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder nach einer Ruhelohnordnung für eine Waise Anspruch auf den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil oder den Sozialzuschlag hat. Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmern ermäßigen sich die Unterschiedsbeträge und Sozialzuschläge im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 8 Absatz 8) zu der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers. Die

Anspruchsvoraussetzungen sind durch Vorlage des Kindergeldbewilligungsbescheides nachzuweisen.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag nach den für die Versorgungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Beamtenrecht jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung des § 27 nicht als Versorgungsbezug.

§ 26

Mitzählende Renten und ähnliche Leistungen

(1) Bei der Bemessung der Versorgung zählen die Renten aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der Versorgungskasse für staatliche Angestellte sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer jeweils zustehenden Höhe einschließlich aller laufenden Zuschüsse — mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Krankenversicherungszuschüsse sowie der Erhöhungsbeträge bei Waisenrenten —, Zuschläge und Zulagen mit. Den in Satz 1 bezeichneten Renten stehen Renten und vergleichbare Leistungen gleich, die von einem ausländischen Versicherungsträger gewährt werden.

(2) Sind bei der Rentenberechnung außerhalb der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit liegende Pflichtversicherungszeiten, beitragsfreie Zeiten oder beitragsgeminderte Zeiten von zusammen mindestens fünf Jahren angerechnet worden, so zählt die Rente aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu dem Teil mit, der zu der Rente im gleichen Verhältnis steht wie der nach § 10 Absatz 1 maßgebende Vornhundertersatz zum Höchstsatz von 75 vom Hundert. Für die Berechnung nach Satz 1 sind mindestens zehn ruhegeldfähige Beschäftigungsjahre zugrunde zu legen. Wird neben einer der genannten Renten eine Rente aus der Versorgungskasse für staatliche Angestellte gewährt, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß von der Summe der Renten auszugehen ist; mindestens zählt ein Betrag in Höhe der Versorgungskassenrente mit Ausnahme der Krankenversicherungszuschüsse mit.

(3) Ist eine Rente zum Teil durch freiwillige Versicherung erworben worden, so wird sie vor Anwendung der Absätze 1 und 2 im Verhältnis der Jahre der freiwilligen Versicherung zu den Jahren der Gesamtversicherung aufgeteilt; es zählt nur der Teil mit, der dabei auf die Pflichtversicherung entfällt. Die Zeit der freiwilligen Versicherung bestimmt sich nach der Zahl der freiwillig geleisteten Beiträge; für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 gelten je sechsundzwanzig Wochenbeiträge oder sechs Monatsbeiträge, für spätere Zeiten je zwölf Monatsbeiträge als ein Versicherungsjahr. Für die Berechnung nach Satz 2 ist das Kalenderjahr maßgebend, in dem die freiwilligen Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Als Zeit der Pflichtversicherung gilt die Zeit, die nach Abzug der Zeit der freiwilligen Versicherung von der Gesamtversicherungszeit verbleibt; Gesamtversicherungszeit ist die Anzahl der für die Berechnung der Rente anrechnungsfähigen Versicherungsjahre. Für die Berechnung nach diesem Absatz zählen nur volle Versicherungsjahre. Versicherungsbeiträge, zu denen ein Arbeitgeber beigetragen hat, gelten in keinem Falle als freiwillige Beiträge. Pflichtbeiträge, zu denen ein Arbeitgeber nicht beigetragen hat, gelten als freiwillige Beiträge.

(4) Steigerungsbeträge, die zu Renten auf Grund freiwilliger Höherversicherung gewährt werden, zählen nicht mit. Dies gilt auch für Steigerungsbeträge auf Grund einer Überversicherung während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn die Zeit dieser Beschäftigung bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit unberücksichtigt bleibt.

(5) Haben Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt Hamburg einen Zuschuß zu den Beiträgen einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für die Leistungen dieser Einrichtungen.

(6) Ruhen in den Absätzen 1 und 5 genannte Bezüge ganz oder teilweise aus Gründen, die der Berechtigte zu vertreten hat, oder deswegen, weil sie mit anderen, nicht mitzählenden Bezügen zusammentreffen, so ist bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 von den ungekürzten Bezügen auszugehen. Rentenminderungen und Rentenerhöhungen, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1 Absatz 3, §§ 3b und 10c des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 — Bundesgesetzblatt I Seite 105 —, zuletzt geändert am 25. Juli 1991 — Bundesgesetzblatt I Seiten 1606, 1702 —, in der jeweils geltenden Fassung oder § 185 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nach § 76 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt; das gleiche gilt für Rentenminderungen nach § 113 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder anderer Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes zählen bei der Bemessung der Versorgung insoweit mit, als sie auf Zeiten entfallen, die als ruhegeldfähige Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages werden die Leistungen im Verhältnis der als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit berücksichtigten Jahre zu den Jahren der gesamten Versicherungszeit aufgeteilt. Hierbei zählen nur volle Jahre. Unberücksichtigt bleiben auf freiwilliger Versicherung beruhende Leistungen, sofern der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge allein getragen hat.

(8) Haben Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt Hamburg einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten, zählen bei der Bemessung der Versorgung jeweils von der doppelten Summe der Zuschußbeträge monatlich mit:

1. bei Ruhgeldempfängern 1,25 vom Hundert,
2. bei Witwen und Witwern 0,75 vom Hundert,
3. bei Vollwaisen 0,25 vom Hundert,
4. bei Halbwaisen 0,15 vom Hundert.

Bei Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind die nach Satz 1 mitzählenden Beträge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.

§ 26a

Mitzählende Lohnersatzleistungen

(1) Auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahltes Übergangs-, Kranken- oder Arbeitslosengeld zählt bei der Bemessung der Versorgung nach Maßgabe des Absatzes 2 mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen zählen,

1. wenn sie sich nach den Bezügen berechnen, die der Bemessung der Versorgung zugrunde liegen, in voller Höhe mit,
2. wenn sie sich nach Bezügen berechnen, die nach § 27 Absatz 6 ganz oder teilweise mitzählen, entsprechend ganz oder teilweise mit.

(3) Zählt Übergangsgeld oder Krankengeld in voller Höhe mit, werden Mindestversorgung (§ 6 Absatz 2) und Zuwendung

(§ 33) gewährt. Ein Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhgeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) ruht.

§ 27

Mitzählende sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln

(1) Beim Zusammentreffen von Ruhgeld nach diesem Gesetz mit Ruhegehalt aus dem Beamtenrecht zählt das Ruhegehalt bei der Bemessung der Versorgung insoweit mit, als es zusammen mit dem Ruhgeld, das sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergeben würde, und den in Absatz 6 Nummer 2 genannten Bezügen einen Betrag übersteigt, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie der ruhegeldfähigen Bezüge aus der Endstufe der für die Berechnung des Ruhgeldes maßgebenden Vergütungs- oder Lohngruppe ergibt.

(2) Beim Zusammentreffen von Witwen-, Witwer- oder Waisengeld nach diesem Gesetz mit einer entsprechenden Hinterbliebenenversorgung aus dem Beamtenrecht zählt der anderweitige Versorgungsbezug insoweit mit, als er zusammen mit dem Versorgungsbezug, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergeben würde, und den in Absatz 6 Nummer 2 genannten Bezügen einen Betrag übersteigt, der sich als für den jeweiligen Versorgungsbezug maßgebender Bruchteil (§§ 16 und 21) des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages ergibt.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhgeld nach diesem Gesetz mit Witwen- oder Witwergeld aus dem Beamtenrecht zählt der anderweitige Versorgungsbezug bei der Bemessung der Versorgung insoweit mit, als er zusammen mit dem Ruhgeld und den in Absatz 6 Nummer 2 genannten Bezügen einen Betrag von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe übersteigt, aus der das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(4) Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld nach diesem Gesetz mit Ruhegehalt aus dem Beamtenrecht zählt der anderweitige Versorgungsbezug bei der Bemessung der Versorgung insoweit mit, als er zusammen mit dem Witwen- oder Witwergeld und den in Absatz 6 Nummer 2 genannten Bezügen einen Betrag von 75 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge übersteigt.

(4a) Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenrecht zählen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 mit.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4a ist der vor der Ruhensregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehende jeweilige beamtenrechtliche Versorgungsbezug zugrunde zu legen.

(6) Einkommen aus einer Verwendung des Versorgungsempfängers im öffentlichen Dienst zählt bei der Bemessung der Versorgung insoweit mit, als es jeweils zusammen mit

1. den Bezügen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen als Versorgung ergeben würden,
 2. den in § 26 Absätze 1, 5, 7 und 8 genannten Bezügen, soweit sie nicht nach § 26 Absätze 3, 4 und 7 freigestellt sind, und
 3. den in den Absätzen 1 bis 4a genannten Bezügen, soweit sie bei der Bemessung der Versorgung mitzählen,
- die folgenden Beträge übersteigt:

a) bei den Ruhgeldempfängern, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, und bei den Witwen, Witwern

und Waisen das Eineinviertelfache der ruhegeldfähigen Bezüge,

- b) bei den übrigen Ruhegeldempfängern den vollen Betrag der ruhegeldfähigen Bezüge.

Die ruhegeldfähigen Bezüge sind um zustehende Unterschiedsbeträge und Sozialzuschläge (§ 25 Absatz 1) zu erhöhen.

(7) Was als Verwendung im öffentlichen Dienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den insoweit für die Versorgungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Beamtenrecht jeweils geltenden Vorschriften.

§ 28

Ruhen der Versorgung

(1) Stehen einem Versorgungsempfänger zwei Bezüge nach diesem Gesetz oder nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, so ruht der niedrigere Bezug bis zur Höhe des Mindestruhegeldes (§ 6), des Mindestwitwengeldes (§ 15) oder des Mindestwaisengeldes (§ 21).

(2) Ist Ruhegeld nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt worden, so ruht es, solange das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung wegen Wiederaufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht gezahlt wird.

(3) Ist Ruhegeld nach § 2 Absatz 1 Satz 3 gewährt worden, so ruht es bis zum Beginn eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird, soweit es zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art den vollen Betrag der ruhegeldfähigen Bezüge übersteigt. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 29

Erlöschen der Versorgung

(1) Das Ruhegeld erlischt, wenn der Ruhegeldempfänger wegen einer vor seinem Ausscheiden im Dienst oder in bezug auf den Dienst begangenen Straftat verurteilt worden ist, die zu einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde berechtigt hätte. Die Zahlung des Ruhegeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Versorgungsempfänger im Bundesgebiet wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Das gleiche gilt, wenn er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erlischt Ruhegeld nach Absatz 1 oder 2, so steht auch keine Hinterbliebenenversorgung zu.

§ 30

Anzeigepflicht,

Folgen nicht rechtzeitiger Rentenbeantragung

(1) Die Versorgungsempfänger sind verpflichtet, die Höhe der nach den §§ 26 bis 27 mitzählenden Renten und sonstigen Bezüge sowie den Beginn der Zahlungen und spätere Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Bescheide eines Rentenversicherungsträgers mit dem Ziele einer Erhöhung des Ren-

tenbetrages oder eines früheren Beginns der Rentenzahlung ist in gleicher Weise anzuzeigen.

(2) Solange die in § 26, § 26a und § 27 Absätze 1 bis 4a genannten Sozialleistungen, Renten oder Versorgungsbezüge nicht beantragt werden, ist die Versorgung nicht oder nur teilweise zu gewähren. Nachteile, die dem Versorgungsempfänger bei der Gewährung jener Sozialleistungen, Renten oder Versorgungsbezüge durch eine von ihm zu vertretende verspätete Geltendmachung entstehen, gehen im Rahmen dieses Gesetzes zu seinen Lasten.

§ 31

Zahlung der Versorgung

(1) Die Bezüge werden zu Beginn jedes Monats für den laufenden Monat auf ein von dem Versorgungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem im Bundesgebiet vertretenen Geldinstitut gezahlt. Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Hat ein Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, so kann die zuständige Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet abhängig machen.

(2) Besteht der Anspruch auf die Bezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Überzahlte Beträge gelten als Vorschüsse auf künftige Bezüge. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Überzahlungen aus dem Beschäftigungsverhältnis. Jedoch darf monatlich nur derjenige Betrag angerechnet werden, der zusammen mit den mitzählenden Leistungen und Bezügen die in § 850 c der Zivilprozessordnung festgesetzten Pfändungsgrenzen für Arbeits-einkommen übersteigt.

§ 32

Antragstellung

(1) Die Versorgung wird auf Antrag gewährt.

(2) Wird eine Versorgung später als ein Jahr nach Eintritt des Versorgungsfalles beantragt, so ist sie abweichend von den in § 12 Absatz 1, §§ 17 und 23 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkten vom Ersten des Antragsmonats an zu zahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, beginnt die Antragsfrist mit Zustellung des Rentenbescheides.

§ 33

Zuwendung

(1) Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember eines Jahres Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, erhalten für dieses Jahr eine Zuwendung in Höhe der für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Vomhundertsätze. Bemessungsgrundlage ist der für den Monat Dezember zustehende Gesamtbetrag (§§ 10, 16, § 19 Absatz 2 und § 22) zuzüglich des Unterschiedsbetrages oder Sozialzuschlages nach § 25 Absatz 1. Der Gesamtbetrag nach den §§ 16 und 22 ist auch dann zugrunde zu legen, wenn im Monat Dezember Sterbegeld (§ 13) bezogen wird. Neben der nach den

Sätzen 1 bis 3 berechneten Zuwendung wird ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt, wenn im Monat Dezember ein Unterschiedsbetrag nach § 25 Absatz 1 oder ein Ausgleichsbetrag nach § 25 Absatz 2 gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits eine andere Person für die Waise Anspruch auf den Sonderbetrag hat. Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit weniger als 75 vom Hundert der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Satz 4 um 37,50 Deutsche Mark. Für jeden Monat, für den keine Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, ist die Zuwendung um ein Zwölftel zu kürzen. Für die Bemessung der Zuwendung an Hinterbliebene unterbleibt die Kürzung für die Monate, in denen der verstorbene Ruhgeldempfänger innerhalb des Bemessungsjahres Versorgungsbezüge erhalten hat.

(2) Hat der Berechtigte im selben Jahr einen Anspruch auf eine weitere Zuwendung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, nach diesem Gesetz oder nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Gesetz angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung bleiben die anteiligen Zuwendungsbeträge, die dem Berechtigten aus Anlaß der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses gewährt worden sind. § 27 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 34

Unfallentschädigungen

Die Gewährung von Unfallentschädigungen richtet sich nach den für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 35

Abtretung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

Wird ein Arbeitnehmer körperlich verletzt oder getötet, so ist die Gewährung einer Versorgung nach diesem Gesetz davon abhängig, daß ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht und nicht auf einen Versicherungsträger der Sozialversicherung übergeht, insoweit an die Freie und Hansestadt Hamburg abgetreten wird, als diese infolge der Körperverletzung oder der Tötung eine Versorgung nach diesem Gesetz zu gewähren hat. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.

§ 36

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Sind zum Ausgleich von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz durch gerichtliche Entscheidung Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden (Versorgungsausgleich), werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gekürzt.

§ 37

Härteausgleich

Die zuständige Behörde kann etwaige Unbilligkeiten und Härten ausgleichen, die sich im Einzelfall aus der Anwendung des Gesetzes, insbesondere der §§ 9, 26 bis 27 ergeben. Sie entscheidet in den Fällen des Satzes 1 nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Versorgungsempfängers. Ausnahmen von der Wartezeit (§ 4) sind nicht zulässig.